

Heinrich Schuster

Verpflichtung einer Freiwilligen Feuerwehr zur verkehrsrechtlichen Absicherung einer Veranstaltung?

Die Voraussetzungen für eine Verkehrsregelung durch Mitglieder der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks an Einsatzstellen und bei Veranstaltungen wurden 1996 durch eine Ergänzung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen näher geregelt („Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ -ZustG-Verk- vom 24. Juli 1996, GVBl S. 295). Art. 7a ZustG-Verk sieht eine Verkehrsregelungsbefugnis für Feuerwehren und Technisches Hilfswerk nicht nur an Einsatzstellen sondern auch bei Veranstaltungen vor. Damit wurde eine seit langem bei den bayerischen Feuerwehren eingeführte Praxis (Begleitung von Fronleichnamprozessionen, Sicherung von Radsportveranstaltungen, Verkehrsregelung bei Feuerwehr- und Trachtenfesten usw.) auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Zustimmung der Gemeinde

Im Rahmen der Gesetzesbegründung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Feuerwehren und THW keine neue Pflichtaufgabe entstehen sollte, sondern nur eine Befugnis, verkehrsregelnde Tätigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen durchzuführen, eingeführt werden sollte. Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen wurde an die *Zustimmung der Gemeinde* gebunden.

Verpflichtung durch Gemeinderatsbeschluss?

Anlässlich des diesjährigen Fronleichnamfestes trat in einer Gemeinde die Frage auf, ob die (ehrenamtlichen) Angehörigen einer Freiwilligen Feuerwehr zur Absicherung der Fronleich-

namprozession durch die Gemeinde verpflichtet werden können. Im konkreten Fall hatte ein Feuerwehrkommandant sich geweigert, einem Gemeinderatsbeschluss, wonach die Freiwillige Feuerwehr die Fronleichnamprozession verkehrsrechtlich absichern sollte, Folge zu leisten. Die Weigerung wurde allein unter Hinweis auf eine fehlende Weisungsbefugnis des Gemeinderates begründet. Dieser gemeindeinterne „Streit“ ist rechtlich folgendermaßen zu beurteilen:

Keine Zurückweisung aus „formalen“ Gründen

Die verkehrsrechtliche Absicherung einer Veranstaltung ist unter dem Blickwinkel des Feuerwehrrechts eine *freiwillige* Aufgabe im Sinne des Art. 4 Abs. 3 Bayer. Feuerwehrgesetz – BayFwG –. Die

Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben durch die (ehrenamtlich tätigen) Dienstleistenden muss zwischen Gemeinde und Feuerwehr einvernehmlich abgestimmt werden. Somit kann nicht durch eine gemeindliche Entscheidung festgelegt werden, dass die *ehrenamtlichen* Feuerwehrdienstleistenden über ihren Pflichtaufgabenbereich gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG hinaus tätig werden *müssen*. Andererseits ergibt sich aus der Stellung des Feuerwehrkommandanten als Leiter der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr, dass er einen Gemeinderatsbeschluss, wonach die Feuerwehr die Verkehrsregelung bei einer Veranstaltung übernehmen soll, nicht aus „formalen“ Gründen (fehlende Weisungsbefugnis) zurückweisen kann. Aufgabe des Kommandanten ist hier vielmehr die Prüfung, ob durch die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr beeinträchtigt würde (Art. 4 Abs. 3 BayFwG) und ob die Mitglieder der Feuerwehr bereit sind, die entsprechende Aufgabe zu übernehmen.

Heinrich Schuster,
Oberregierungsrat,
Bayer. Staatsministerium des Innern

<Ar-261.801-00011>



CARL-LINK-STUDIENREIHE

für Studium – Ausbildung – Fortbildung und Praxis

Fallwissen aus Recht und Verwaltung